

# Bericht der Deutsche Börse AG zum Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

(Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023)

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Marc Peter Klein, Group Chief Compliance Officer der Deutschen Börse AG, wurde im Dezember 2023 vom Vorstand zum Menschenrechtsbeauftragten (Human Rights Officer) ernannt. Hiermit folgt der Vorstand dem Vorschlag des Gesetzgebers nach § 4 Absatz 3 Satz 1 LkSG, die unternehmensinterne Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten festzulegen. Vor seiner Benennung zum Menschenrechtsbeauftragten, hat Marc Peter Klein bereits in seiner Funktion als Group Chief Compliance Officer die Aufgaben des Menschenrechtsbeauftragten wahrgenommen. Der Menschenrechtsbeauftragte wird bei der Überwachung des Risikomanagements nach LkSG durch die sogenannte „zentralüberwachende Stelle“ (*Central Monitoring Function*, nachfolgend kurz *CMF*), welche bereits im Rahmen des Umsetzungsprojekts 2022 in Group Compliance verortet wurde, unterstützt. Diese wurde vom Vorstand der Deutschen Börse AG im Rahmen eines dedizierten Projektes zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG mandatiert, um die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 LkSG zu überwachen. Die CMF ist im Compliance Bereich der Deutschen Börse AG und damit beim Menschenrechtsbeauftragten verortet und wird von Marija Kozica (Vice President, Head of Law and Regulation) geführt. Marija Kozica übt die mit der Überwachung des Risikomanagements einhergehenden Tätigkeiten mit ihren Mitarbeitenden aus und steht im regelmäßigen Austausch mit dem Menschenrechtsbeauftragten, Marc Peter Klein. Der Vorstand der Deutsche Börse AG informiert sich über die Arbeit der CMF sowie des Menschenrechtsbeauftragten mindestens jährlich (§ 4 Absatz 3 Satz 2 LkSG) in Form eines (standardisierten) Berichts sowie anlassbezogen.

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet regelmäßig, mindestens jährlich sowie anlassbezogen, über seine Aktivitäten hinsichtlich der Überwachung des LkSG-bezogenen Risikomanagements an den Vorstand der Deutsche Börse AG. Die jährliche Berichterstattung erfolgt im Rahmen eines dedizierten LkSG Risikomanagement Berichts, welcher an den Vorstand der Deutsche Börse AG versandt wird.

Der Bericht wird von der CMF in Abstimmung mit dem Menschenrechtsbeauftragten erstellt. Hierbei werden insbesondere die Umsetzung der Sorgfaltspflichten, die identifizierten potentiellen

LkSG-bezogenen Risiken sowie die in diesem Zusammenhang ergriffenen mitigierenden Maßnahmen aufgezeigt. Die Vorstandsmitglieder können ihre LkSG-bezogenen Fragen oder Anmerkungen zum LkSG Risikomanagement Bericht, z.B. zur Verbesserung der bestehenden Prozesse, jederzeit an den Menschenrechtsbeauftragten adressieren.

Der interne Bericht wird auch dem Group Sustainability Committee der Deutsche Börse Group übersandt.

Daneben berichtet die CMF quartalsweise bestimmte Schlüsselkennzahlen (z.B. Eingang von Beschwerden, Status zu Eskalationsprozessen, aktuelle Kennzahlen zu unmittelbaren Zulieferern) und andere relevante Informationen an den Menschenrechtsbeauftragten.

Der Menschenrechtsbeauftragte wird zudem, falls erforderlich, anlassbezogen von der CMF in bestimmte Eskalationsprozesse und Entscheidungen miteingebunden.

## **A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie**

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Deutsche Börse AG stellt ihre Grundsatzklärung ihrer Internetseite in Deutsch und English zur Verfügung.

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

Die Deutsche Börse AG bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Deutsche Börse AG kommuniziert ihre Grundsatzklärung gegenüber ihren Beschäftigten, ihrem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und ihren unmittelbaren Zulieferern. Die Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie der Deutsche Börse AG wird in dem „Intranet Deutsche Börse Group“ für Mitarbeitenden der Gruppe Deutsche Börse online zugänglich gemacht. Das Team „Group ESG Strategy“ der Deutsche Börse AG, welches die Entwicklung und Steuerung der ESG-Strategie der Gruppe Deutsche Börse verantwortet, veröffentlicht die Grundsatzklärung in Deutscher und Englischer Sprache auf ihrer dedizierten Webseite im Intranet. Zudem publiziert das Kommunikationsteam der Deutsche Börse AG eine Mitteilung auf der Startseite im „Intranet Deutsche Börse Group“, um die Mitarbeitenden auf die jährliche Aktualisierung der Grundsatzklärung entsprechend hinzuweisen.

Die Deutsche Börse AG kommuniziert die Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie der Deutsche Börse AG zudem an ihren Betriebsrat. Die Kommunikation der Aktualisierung der Grundsatzklärung erfolgt durch Group ESG Strategy via E-Mail an die Mitglieder des Betriebsrats.

Die Deutsche Börse AG veröffentlicht ihre Grundsatzklärung auf ihrer Webseite in Deutscher und Englischer Sprache und macht diese so der Öffentlichkeit zugänglich (<https://www.deutscheboerse.com/dbg-de/verantwortung/nachhaltigkeit/unsere-soziale-umwelt/menschenrechte>; <https://www.deutsche-boerse.com/dbg-de/verantwortung/nachhaltigkeit/policies-guidelines>)

Die unmittelbaren Zulieferer der Deutsche Börse AG erhalten Zugang zur Grundsatzklärung im Rahmen des „Onboarding“-Prozesses im öffentlichen „Download Center für Dokumente aus dem Einkaufsbereich der Deutschen Börse AG“.

**Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?**

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren

- Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

Weitere Elemente: Bekenntnis der Deutsche Börse AG zur Beachtung und zum Schutz von Menschenrechten entlang ihrer Lieferketten; Überwachung des LkSG-bezogenen Risikomanagements (Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Sorgfaltspflichten)

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzerklärung wurde nach ihrer initialen Erstellung und Verabschiedung durch den Vorstand der Deutsche Börse AG ein Mal (12 Monate nach Inkrafttreten) aktualisiert. Grund der Aktualisierung ist die prozessual verankerte jährliche Überprüfung der Richtigkeit der Grundsatzerklärung, welche mit einer nicht materiellen Anpassung in der Beschreibung der prioritären Risiken der Deutsche Börse AG einherging.

#### **A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation**

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- Revision

#### **Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die Umsetzung der Strategie obliegt in erster Linie dem Vorstand der Deutsche Börse AG. Dieser hat beschlossen, die Sorgfaltspflichten des LkSG und damit einhergehenden Anforderungen im Rahmen des in der Deutsche Börse AG bereits etablierten Modells der drei Verteidigungslinien umzusetzen.

Der Bereich „Purchasing“ (Einkaufsbereich) der Deutsche Börse AG bildet die erste Verteidigungslinie für das LkSG-Risikomanagement. Das in diesem Bereich verortete Team „Supplier Governance & Control“ ist insbesondere für die Einrichtung und gesetzeskonforme Durchführung der angemessenen und wirksamen Risikoanalyse nach § 5 LkSG sowie das Ergreifen von risikobasierenden Präventionsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 4 LkSG bei unmittelbaren Zulieferern zuständig. Zudem verantwortet „Supplier Governance & Control“ die Umsetzung von präventiven Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG. Diese umfassen, u.a. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellten oder potentielle LkSG-relevante Risiken verhindert oder minimiert werden, als

auch die Durchführung von Schulungen von Mitarbeitenden in den relevanten Geschäftsbereichen sowie die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen.

Das Management des Bereiches „Purchasing“ berichtet direkt an das für ihren Bereich verantwortliche Vorstandsmitglied.

Das Team „Group ESG Strategy“ ist ebenfalls Teil der ersten Verteidigungslinie und verantwortet die Erstellung, inhaltliche Abstimmung und Veröffentlichung der Grundsatzerklärung nach § 6 Absatz 2 LkSG.

Der Bereich „Group Human Resources“ (Personalbereich) innerhalb der Deutschen Börse AG verantwortet die Regelsetzung von menschenrechtsbezogenen Erwartungshaltungen an die Mitarbeitenden der Deutsche Börse Gruppe. Zudem ist „Group Human Resources“ für die jährliche und anlassbezogene Ermittlung der Arbeitnehmerzahlen in den Gruppenunternehmen der Gruppe Deutsche Börse zuständig, welche für die Identifizierung des persönlichen Anwendungsbereiches des LkSG innerhalb der Gruppe erforderlich ist.

Ebenfalls auf Ebene der ersten Verteidigungslinie ist das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG verankert. Dieses wird von ausgewählten Mitarbeitenden des Teams „Law & Regulation“ im Bereich Group Compliance der Deutsche Börse AG verantwortet.

Das Team „Law & Regulation“ bildet unter Berücksichtigung von potentiellen Interessenkonflikten, gemeinsam mit dem Menschenrechtsbeauftragten, die zweite Verteidigungslinie für LkSG bezogene Risiken, da hier die CMF verortet ist. Die CMF verantwortet die Überwachung des Risikomanagements zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß § 4 LkSG. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Implementierung und Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 LkSG werden mindestens einmal im Jahr auf der Basis eines dedizierten LkSG Kontrollplans überprüft und entsprechende Mängel in den Fachbereichen adressiert. Zudem überwacht die CMF die erste Verteidigungslinie anlassbezogen.

„Group Internal Audit“ ist der Revisionsbereich der Deutsche Börse AG und stellt die dritte Verteidigungslinie dar. Sie verantwortet die Überwachung der LkSG-bezogenen Tätigkeiten der ersten und zweiten Verteidigungslinie auf der Grundlage einer risikobasierten Planung.

#### **Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Die Deutsche Börse AG hat die Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 LkSG im Rahmen eines dedizierten Projektes zur Implementierung neuer Prozesse und Anpassung bestehender Prozesse umgesetzt und so die Menschenrechtsstrategie entsprechend in operative Geschäftsabläufe integriert.

Die von den Anforderungen des LkSG betroffenen Bereiche waren Teil des „LkSG-Implementierungsprojekt“ und standen während der Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG in regelmäßigem Austausch. Die für die betroffenen Bereiche (Ressort-)verantwortlichen Vorstandsmitglieder der Deutsche Börse AG fungierten als sogenanntes "Steering Committee" (Lenkungsausschuss) im Rahmen des „LkSG-Implementierungsprojekt“, welches als übergeordnetes Entscheidungsgremium für das Projekt diente.

Die in der Grundsatzerklärung niedergelegte Menschenrechtstrategie ist im eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG integriert. Die unmittelbaren Zulieferer der Deutsche Börse AG und der Gesellschaften der Gruppe Deutsche Börse, welche vom eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG umfasst sind, werden auf Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse verpflichtet die Menschenrechtsstrategie der Deutsche Börse AG zu beachten und in ihren eigenen Lieferketten entsprechend weiterzugeben.

#### **Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Die initiale Implementierung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 LkSG erfolgte mit bestehenden Ressourcen der Deutsche Börse AG unter Einbindung aller vom LkSG betroffenen Fachbereiche. Daneben wurde die Deutsche Börse AG bei der Implementierung der Risikoanalyse nach § 5 LkSG durch KPMG (Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft) extern unterstützt.

Für die fortlaufende Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten hat die Deutsche Börse AG zwei dedizierte neue Vollzeitstellen im Bereich „Purchasing“ und eine neue Vollzeitstelle für die Überwachung der Sorgfaltspflichten im Bereich „Group Compliance“ geschaffen. Alle neuen Positionen sind bereits besetzt worden; bis zur Besetzung der Stelle wurde Group Compliance in ihrer Funktion als CMF bei der Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Implementierung und Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 LkSG gemäß des LkSG-Kontrollplans extern unterstützt.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

Ja, sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch für unmittelbare Zulieferer.

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 LkSG wurde für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2023 durchgeführt.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Die Risikoanalyse zur Ermittlung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Zulieferern wird durch den Bereich „Purchasing“ durchgeführt. Die Risikoanalyse nach LkSG wird zwei Mal jährlich (im Januar und Juli eines Geschäftsjahres) durchgeführt. Die Ergebnisse der Risikoanalyse dienen als Grundlage für präventive Maßnahmen und werden unverzüglich nach Vorliegen an die CMF kommuniziert.

#### Unmittelbare Zulieferer

Die Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer der Deutsche Börse AG erfolgt in zwei Schritten: Das initiale "Risikomapping" zur Ermittlung des Brutto-Risikos und die Netto-Risikoanalyse (Supplier Self-Assessment). Zunächst werden relevante Unternehmensdaten (Unternehmen, die in den eigenen Geschäftsbereich fallen, sowie deren unmittelbare Zulieferer) für die Brutto-Risikoanalyse zusammengetragen. Mit Hilfe eines externen Dienstleisters (EcoVadis) werden alle in den eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG fallenden Unternehmen sowie sämtliche unmittelbaren Zulieferer analysiert und hinsichtlich ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gewichtet und priorisiert. Die Gewichtung und Priorisierung der relevanten Risiken schlägt sich in einem durch EcoVadis ermittelten Risikoscorings in Risikokategorien (sehr niedriges, niedriges, mittleres, mittel-hohes, hohes und sehr hohes Risiko) nieder. Das Länder- und Branchenrisiko wird in diese Kategorien eingewertet. Der externe Dienstleister ermittelt ein Branchenrisiko durch eine Analyse von insgesamt 227 Branchen anhand von 16 Kriterien aus den Bereichen Arbeits- und Menschenrechte. Für diese Bereiche werden bspw. Kriterien wie Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden und Kinderzwangsarbeit herangezogen. Die Verwendung von Rohstoffen und chemischen Erzeugnissen einschließlich Abfällen wird bspw. in dem Bereich Umwelt berücksichtigt. Diese Kriterien werden anhand einer Reihe von öffentlichen, privaten und gemeinnützigen Quellen bewertet (z.B. WWF, Fair Labor Association, Europäische Kommission).

Um das Länderrisiko eines Zulieferers zu messen, werden verschiedene Indizes, wie der Global

Slavery Index Voice and Accountability (Walk Free) oder der Environmental Performance Index (Yale and Columbia), gewichtet und zu einer Gesamtpunktzahl für jeden Bereich addiert.

Unter Anwendung des risikobasierten Ansatzes, erfolgt im nächsten Schritt die Netto-Risikoanalyse. Im Rahmen dieser werden unmittelbare Zulieferer der Kategorien „hohes“ und „sehr hohes“ Risiko zu einem „Supplier Self-Assessment“ eingeladen. Durch die Übermittlung weiterer Informationen zu ihren menschenrechtlichen und umwelt-bezogenen Bemühungen werden unmittelbare Zulieferer ihren initial ermittelten Risikoscore und folglich auch ihre Risikokategorisierung beeinflussen und das anhand öffentlich zugänglicher Informationen identifizierte Risiko reduzieren bzw. erhöhen.

Für den Fall, dass unmittelbare Zulieferer nicht an dem Self-Assessment teilnehmen können oder sich wegen etwaigen Gründen weigern, hat die Deutsche Börse AG entsprechende Eskalationsverfahren eingerichtet. Die CMF sowie der Menschenrechtsbeauftragte werden entsprechend informiert und in relevante Prozesse für das weitere Vorgehen in solchen Fällen eingebunden.

#### Eigener Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG

Die Deutsche Börse AG hat bereits vor der Verkündung des LkSG zahlreiche Maßnahmen innerhalb ihrer eigenen Organisation, aber auch für die Gruppe Deutsche Börse ergriffen, um menschenrechtsbezogene Risiken zu mitigieren und zu vermeiden. Hierfür wurden verschiedene Maßnahmen, wie zum Beispiel der Business Code of Conduct (Verhaltenskodex im Geschäftsleben), welcher von allen Mitarbeitenden der Gruppe Deutsche Börse zu beachten ist, und die Richtlinie gegen Belästigung am Arbeitsplatz (Anti-Harassment-/Disciplinary Action Policy) umgesetzt. Bereits bei der Auswahl von neuen Mitarbeitenden wird im Rahmen des festgelegten Auswahlprozesses (Candidate Selection Process) darauf geachtet, dass bestimmte menschenrechtsbezogene Verletzungen (z.B. die Beschäftigung von Kindern) vermieden werden. Für die Durchsetzung der internen Vorgaben gibt es Maßnahmen die seitens „Group Compliance“ und „Group Human Resources“ regelmäßig und anlassbezogen ergriffen werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LkSG existierten folglich keine menschenrechtsbezogenen und umweltrechtlichen Verletzungen im Sinne des LkSG innerhalb des eigenen Geschäftsbereiches der Deutsche Börse AG, da diese noch vor ihrer potentiellen Entstehung durch entsprechende Maßnahmen vermieden wurden oder aufgrund des Geschäftsmodelles der Gruppe Deutsche Börse ausgeschlossen werden können. Um auf zukünftige (potentielle) LkSG-relevante Risiken mitigierend einwirken zu können, werden die Deutsche Börse AG sowie die zu ihrem eigenen Geschäftsbereich gehörigen Gesellschaften im Rahmen der in Bereich „Purchasing“ verorteten Risikoanalyse berücksichtigt und hinsichtlich ihrer Risiken – durch den externen Dienstleister EcoVadis – bewertet.

#### **Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

Nein

#### **Begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum sind keine einschlägigen Beschwerden bezugnehmend auf mittelbare oder unmittelbare Zulieferer der Deutsche Börse AG oder einer der ihrem eigenen Geschäftsbereich angehörenden Unternehmen eingegangen. Auch wurden keine potentiellen Verletzungen gegen Rechtspositionen des LkSG im Rahmen des Negative News Screening identifiziert. Ferner haben Veränderungen des Geschäftsbereichs der Deutsche Börse AG im Berichtszeitraum keine anlassbezogene Risikoanalyse erfordert.

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

#### **Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

Keine

**Ergebnisse der Risikoermittlung****Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Die Risikobewertung (Risikoscore) für unmittelbare Zulieferer wird im Rahmen der Brutto-Risikoanalyse anhand der Risikodisposition von Branche und Land des Zulieferers berechnet, wobei zu den Schwerpunktthemen Umwelt, Arbeits- und Menschenrechte zählen. Das Länderrisiko umfasst alle Standorte der Unternehmenseinheit, wobei pro Unternehmenseinheit ein Branchenschwerpunkt angesetzt wird. Auf Grundlage dessen erfolgt eine Wesentlichkeitsanalyse mit Intensity Faktor (Der Intensity Faktor dient der Gewichtung der Industrie innerhalb der von EcoVadis betrachteten Risikobereichen (Umwelt, Menschenrechte etc.)) auf Basis der Erfahrung des externen Dienstleisters über die ISIC-Klassifizierung der Vereinten Nationen (UN). Somit wird für jeden unmittelbaren Zulieferer ein Risikolevel (Score) vergleichbar mit dem Schulnotenprinzip ermittelt: 1- sehr geringes Risiko / 2- geringes Risiko / 3- mittleres geringes Risiko / 4- mittleres hohes Risiko / 5- hohes Risiko / 6- sehr hohes Risiko ausgesetzt. Zulieferer mit einer „hohen“ und „sehr hohen“ Risikobewertung (Hochrisikozulieferer) werden besonders priorisiert. Wird ein Hochrisikozulieferer als „LkSG-relevant“ eingestuft, d.h. die von diesem bezogenen Waren oder erbrachten Dienstleistungen sind für die Erbringung der (eigenen) Dienstleistungen der Deutsche Börse AG sowie der von dem eigenen Geschäftsbereich dieser umfassten Gesellschaften notwendig, werden diese im Rahmen der Netto-Risikoanalyse berücksichtigt und müssen zusätzlich das im Rahmen des Verfahrens der Risikoanalyse beschriebene "Supplier Self-Assessment" abgeben, um so eine detailliertere Risikobewertung vornehmen zu können.

**B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich****Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Im eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG, zu welchem auch weitere Gesellschaften der Gruppe Deutsche Börse gehören, wurden keine LkSG-relevanten Risiken identifiziert. Wie bereits unter B1 ausgeführt, hat die Deutsche Börse AG bereits vor Inkrafttreten des LkSG umfassende Maßnahmen zur Mitigierung und Vermeidung von Menschenrechtsverstößen im eigenen Geschäftsbereich erfolgreich umgesetzt. Ferner können die nach § 2 Absatz 3 LkSG definierten umweltbezogenen Risiken im Falle der Gruppe Deutsche Börse und ihres Geschäftsmodells im eigenen Geschäftsbereich ausgeschlossen werden.

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Andere/weitere Maßnahmen: Obwohl keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG identifiziert wurden, hat diese folgende Maßnahmen zur Verhinderung von potentiellen Risiken umgesetzt: Verhaltenskodex für das Geschäftsleben, Umsetzung der Grundsatzerklärung

zur Menschenrechtsstrategie der Deutsche Börse AG in relevanten Geschäftsbereichen, Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die Risiken vermieden oder gemindert werden können.

#### Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Mitarbeitende in den relevanten Geschäftsbereichen, insbesondere jene die direkt mit der Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG in Verbindung stehen, wurden vom Bereich „Purchasing“ geschult und auf die Relevanz sowie die Anforderungen des LkSG hingewiesen. „Purchasing“ berücksichtigt in ihrem Schulungskonzept auch potentielle Veränderungen von Verantwortlichkeiten sowie neue Geschäftsbereiche.

Das Schulungsmaterial ist für sämtliche Mitarbeitende zentral im Intranet der Gruppe Deutsche Börse verfügbar und wird regelmäßig von dem Bereich „Purchasing“ aktualisiert und den verantwortlichen Personen zugeschickt.

Die CMF hat zudem den Funktionsbereich „Interne Revision“ der Deutschen Börse AG, den Betriebsrat sowie den Aufsichtsrat auf die Anforderungen des LkSG umfassend aufmerksam gemacht, sodass diese ihren entsprechenden Funktionen angemessen nachkommen können.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die Angemessenheit und Wirksamkeit hinsichtlich von Schulungen betroffener Mitarbeitender in der Deutsche Börse AG sowie verantwortlicher Personen in den der Deutschen Börse AG angehörigen Gesellschaften (eigener Geschäftsbereich) zu LkSG relevanten Prozessen und Verfahren wurde im Rahmen der jährlichen Kontrollen durch die zentral überwachende Stelle anhand von Stichproben geprüft. Die Schulungsmaterialien sind geeignet und angemessen. Es wurden im Rahmen der Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung der Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung LkSG-bezogener Risiken im Berichtszeitraum keine Schwachstellen festgestellt.

#### Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Die Gruppe Deutsche Börse verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Einhaltung des Verhaltenskodex für das Geschäftsleben, welcher neben zahlreichen Prinzipien, den Schutz und die Wahrung von Menschenrechten adressiert. Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeitenden, die in der Deutsche Börse AG oder einer der Gruppe Deutsche Börse angehörigen Gesellschaften angestellt sind. Der Verhaltenskodex für das Geschäftsleben ist Bestandteil des Arbeitsvertrages von Mitarbeitenden und die Kenntnisnahme dessen wird bei Anstellung durch die Mitarbeitenden entsprechend bestätigt. Die Gruppe Deutsche Börse hat bei dem Schutz und der Wahrung von Menschenrechten den Anspruch, durch eine ganzheitlich wahrgenommene Unternehmensverantwortung und deren Offenlegung mit gutem Beispiel voranzugehen. Dies umfasst folglich die Achtung der Menschenrechte sowohl entlang der Lieferkette als auch innerhalb der Gruppe Deutsche Börse. Im Verhaltenskodex für das Geschäftsleben verdeutlicht die Gruppe Deutsche Börse nachdrücklich, dass sie Konventionen, die darauf abzielen, Zwangsarbeit und Kinderarbeit zu beseitigen und die Vereinigungsfreiheit und Gleichberechtigung zu fördern, unterstützt. Dabei erkennt die Gruppe Deutsche Börse an, dass moderne Sklaverei ein Verbrechen und eine Verletzung der grundlegenden Menschenrechte ist. Die Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte ist in der Unternehmenskultur und den Werten der Gruppe Deutsche Börse verankert und spiegelt sich in ihren Richtlinien und ihrem Verhalten gegenüber Mitarbeitenden, Geschäftsbeteiligten und ihrer Kundschaft sowie den Gemeinschaften und Ländern wieder, in denen sie tätig ist.

Als Präventionsmaßnahme im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern sieht § 6 Absatz 2 LkSG die Umsetzung der Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie in relevanten Geschäftsbereichen vor. Wie die Grundsatzerklärung im eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG umgesetzt wurde, ist in Kapitel A.3 dieses Berichts beschrieben.

Der Bereich „Purchasing“ hat geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte LkSG-bezogene Risiken vermieden oder gemindert werden können, entwickelt und im eigenen Geschäftsbereich entsprechend umgesetzt. Die angepassten Strategien und Prinzipien wurden an relevante Mitarbeitende kommuniziert.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der LkSG-bezogenen (prioritären) Risiken wurden unter Berücksichtigung der Anforderungen des LkSG entwickelt und umgesetzt. Die Maßnahmen berücksichtigen dabei die im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten (potentiellen) Risiken sowie das allgemeine Geschäftsfeld der Deutsche Börse AG und der Gesellschaften, die in den eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG fallen. Es sind klare Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs der Deutsche Börse AG verteilt und relevante Mitarbeitende werden über diese informiert und hinsichtlich ihrer Verantwortung zur Einhaltung geschult. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen wird von der CMF mindestens jährlich sowie anlassbezogen kontrolliert. Bei Feststellungen von Schwachstellen, werden diese adressiert und innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt. Für die Nicht-Einhaltung von Maßnahmen sind entsprechende Eskalationsprozesse vorgesehen.

### **B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern**

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Das Risiko der Nichteinhaltung von am Beschäftigungsortes geltenden Arbeitsschutzregelungen, wie z.B. das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c) LkSG.

**Wo tritt das Risiko auf?**

China

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer der Deutschen Börse AG, bei welchem im Rahmen der Risikoanalyse nach § 5 LkSG ein hohes oder sehr hohes Risiko identifiziert wurde (§ 6 Absatz 1 LkSG), wurden unter Einhaltung des § 6 Absatz 4 LkSG folgende Präventionsmaßnahmen veranbart.

(1) Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl

Die Deutsche Börse AG hat ihre Einkaufspraktiken und Beschaffungsstrategien so angepasst, dass LkSG relevante Aspekte bei der Auswahl von (potentiellen) Zulieferern entsprechend berücksichtigt werden. Die Auswahl der Zulieferer erfolgt zentral unter Einbeziehung des Bereichs „Purchasing“. Die Zulieferer durchlaufen einen umfassenden Hintergrund-Check, in welchem u.a. potentielle menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Risiken bewertet werden.

(2) Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette sowie (3) Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung und (4) Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Die Deutsche Börse AG fordert von ihren unmittelbaren Zulieferern, dass diese die von der Geschäftsleitung verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhalten und entlang der Lieferkette angemessen adressieren. Hierfür hat sie einen dedizierten Anhang als Vertragsbestandteil ihrer Rahmenverträge erstellt, welcher Anwendung findet bei unmittelbaren Zulieferern (i.S.d. § 2 Absatz 7 LkSG) der Kategorien "hohes" und "sehr hohes" Risiko. In diesem lässt die Deutsche Börse AG sich von den betroffenen unmittelbaren Zulieferern Folgendes zusichern:

- Erfüllung der Mitwirkungspflicht bei der Durchführung der Risikoanalyse, Prävention und Abhilfe nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- Einhaltung der „Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie gem. LkSG“ (nachfolgend Grundsatzerklärung“)
- Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen der eigenen Mitarbeitenden hinsichtlich der sich aus der Grundsatzerklärung ergebenden Verpflichtungen
- Weitergabe der Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen menschenrechtsbezogenen Erwartungen entlang seiner Lieferkette und die Prüfung Einhaltung der Grundsatzerklärung prüfen
- (unverzögliche) Informationspflicht bei einer möglichen Verletzung der Grundsatzerklärung durch den Zulieferer
- Mitwirkungspflicht bei der unverzüglichen Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts zur Beendigung und Minimierung der Verletzung sowie bei dem Ergreifen von angemessenen Abhilfemaßnahmen

Die Deutsche Börse AG ist zudem vertraglich berechtigt, die Einhaltung der oben aufgeführten Verpflichtungen durch den Zulieferer zu überprüfen und behält sich vor, zu diesem Zweck risikobasiert beim unmittelbaren Zulieferer und dessen Unterauftragnehmern nach vorheriger Anmeldung selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte Prüfungen durchzuführen, um die oben genannten Punkte aus dem zu überprüfen.

Zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit dem unmittelbaren Zulieferer beruhend auf LkSG-bezogenen Gründen ist die Deutsche Börse AG in Übereinstimmung mit den Intentionen des Gesetzgebers nur unter Berücksichtigung des „ultima ratio“ Grundsatzes berechtigt.

#### Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

#### **Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

Bei der Planung der Auswahl potentieller Zulieferer, des Onboardings, des Vertragsabschlusses und der Geschäftsbeziehung werden LkSG-relevante Aspekte berücksichtigt.

#### **Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

Bei der Auswahl potentieller Zulieferer, des „Onboardings“, des Vertragsabschlusses und während der Geschäftsbeziehung mit Zulieferern werden die durch das LkSG adressierten Risiken und Anforderungen berücksichtigt.

Durch die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, dem Einholen vertraglicher Zusicherungen für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette, der Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung, sowie der Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen können LkSG-relevante Risiken bereits vor Geschäftsaufnahme mit Zulieferern mitigiert werden. Im Falle eines festgestellten erhöhten Risikos, können dann weitere Präventionsmaßnahmen eingeführt bzw. die Geschäftsanbahnung beendet werden.

Zum anderen können Bestandszulieferer mit einer „hohen“ und „sehr hohen“ Risikobewertung vertraglich verpflichtet werden, die Anforderungen nach dem LkSG zu erfüllen und bspw. Präventions- und Abhilfemaßnahmen umsetzen.

Letztlich werden die durchgeführten Maßnahmen durch Kontrollmaßnahmen überwacht und auf die Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Sorgfaltspflichten hingewirkt.

#### **B4. Kommunikation der Ergebnisse**

##### **Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

#### **B5. Änderungen der Risikodisposition**

##### **Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Da dieser Bericht erstmalig erstellt wurde, konnten keine Änderungen bzgl. prioritärer Risiken im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum festgestellt werden.

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### **C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

#### **Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

(Potentielle) Verletzungen von geschützten LkSG-relevanten Rechtspositionen werden in der Deutsche Börse AG über das gemäß § 8 LkSG eingerichtete Beschwerdeverfahren sowie durch das tool-basierte sogenannte „Negative News Screening“ (Sphera) festgestellt. Im Rahmen des „Negative News Screening“ erhält die Deutsche Börse AG Benachrichtigungen über (potentielle) LkSG-bezogene Verletzungen durch unmittelbare und mittelbar Zulieferer ihres Geschäftsbereichs. Im Falle LkSG relevanter „Negative News“ benachrichtigt der Bereich Purchasing, welcher das Tool verantwortet, die CMF.

**C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern****Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Potentielle oder bereits vorliegende Verletzungen von geschützten LkSG-relevanten Rechtspositionen werden in der Deutsche Börse AG über das gemäß § 8 LkSG eingerichtete Beschwerdeverfahren sowie durch das tool-basierte sogenannte „Negative News Screening“ (Sphera) festgestellt. Im Rahmen des „Negative News Screening“ erhält die Deutsche Börse AG Benachrichtigungen über (potentielle) LkSG-bezogene Verletzungen durch unmittelbare und mittelbar Zulieferer ihres Geschäftsbereichs. Im Falle LkSG relevanter „Negative News“ benachrichtigt der Bereich Purchasing, welcher das Tool verantwortet, die CMF.

**C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern****Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

Nein

## D. Beschwerdeverfahren

**D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren****In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren.

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren, an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Die Deutsche Börse AG hat ein Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG eingeführt, welches die Meldung von (potentiellen) menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstößen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern ermöglicht. Alle Personen, die von wirtschaftlichen Aktivitäten im eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG oder von wirtschaftlichen Aktivitäten eines unmittelbaren Zulieferers betroffen sind, alle Personen, die in einer geschützten Rechtsposition verletzt werden könnten und alle Personen, die Kenntnis von einer möglichen Verletzung eines Menschenrechts oder einer umweltbezogenen Verpflichtung haben, können Hinweise und Meldungen über das LkSG-Beschwerdeverfahren der Deutsche Börse AG abgeben. Dies umfasst interne Personen, wie z.B. Mitarbeitende der Deutsche Börse AG oder anderer Gesellschaften der Gruppe Deutsche Börse sowie Mitarbeitenden von unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern. Darüber hinaus steht es auch externen Personen, wie z.B. externen Beratern, die von einer Gesellschaft der Gruppe Deutsche Börse oder einem ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer beauftragt wurden, sowie alle anderen Personen die

Kenntnis über entsprechende Risiken und Verstöße haben, frei, Hinweise zu etwaigen Verletzungen oder Risiken über das Beschwerdeverfahren abzugeben.

Das Beschwerdeverfahren selbst sowie Informationen, die Mitarbeitenden und externen Dritten zur Verfügung gestellt werden, stehen in Deutscher, Englischer und Französischer Sprache zur Verfügung. Informationen zur Abgabe von Beschwerden und Meldungen werden über die Webseite und im Intranet der Gruppe Deutsche Börse veröffentlicht (<https://www.deutsche-boerse.com/dbg-de/unternehmen/kontakt/contact-for-whistleblowers>).

#### Beschwerdekanäle

Das LkSG-bezogene Beschwerdeverfahren wurde in der Deutsche Börse AG in das bereits bestehende elektronische Hinweisgebersystem (BKMS Hinweisgebersystem) integriert, welches als zentraler Melde- und Hinweiskanal innerhalb der Gruppe Deutsche Börse genutzt wird.

Das BKMS-Hinweisgebersystem wurde unter Einhaltung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) in der Deutsche Börse AG implementiert und zielt darauf ab, rechtswidriges oder unethisches Verhalten in allen Geschäftsbeziehungen der Gruppe Deutsche Börse zu vermeiden. Neben zahlreichen Schwerpunktkategorien (Marktmanipulation, Betrug, Verletzung von internen Verhaltensrichtlinien oder sonstigen compliance-relevanten Verstößen) für Hinweise und Beschwerden, wurde eine dedizierte neue Hinweis-kategorie „Verletzung von geschützten Rechtsgütern im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)“ in das BKMS-Hinweisgebersystem aufgenommen. Über diese Hinweis-kategorie können sich Personen hinsichtlich menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken bzw. (potentielle) menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln einer der Gruppe Deutsche Börse angehörenden Gesellschaft oder einer seiner unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer beschweren.

LkSG-bezogene Beschwerden können auch telefonisch über das BKMS-Hinweisgebersystem der Deutsche Börse AG eingereicht werden. Bei der telefonischen Beschwerde wird der Beschwerdeführer durch einen automatisierten Telefondialog geführt. Während dieses Verfahrens kann dieser sein Anliegen ausführlich beschreiben und einige Fragen beantworten, die der Deutsche Börse AG dabei helfen, die betreffende Angelegenheit einzuordnen.

Nach Abgabe einer Beschwerde über das elektronische oder telefonische BKMS-Hinweisgebersystem kann der Beschwerdeführer ein geschütztes Postfach einrichten, über welches Rückmeldungen des Beschwerdebearbeiters eingesehen werden können und der Beschwerdeführer über den Stand der Untersuchung unterrichtet wird.

Neben dem webbasierten und telefonischen BKMS-Hinweisgebersystem hat die Deutsche Börse AG eine Funktions-E-Mail-Adresse eingerichtet ([humanrightsofficer@deutscheboerse.com](mailto:humanrightsofficer@deutscheboerse.com)), über welche LkSG-bezogene Beschwerden direkt an die verantwortlichen Beschwerdebearbeiter sowie den Menschenrechtsbeauftragten übermittelt werden können.

Hinweise, Meldungen und Beschwerden über das BKMS-Hinweisgebersystem können unter Wahrung der Anonymität der Person eingereicht werden. Die Angaben des Beschwerdeführers werden – unabhängig vom Beschwerdekanal – streng vertraulich behandelt und lediglich an die für die weitere Untersuchung der Beschwerde bzw. Meldung verantwortlichen Personen weitergegeben.

#### Bearbeitung von Beschwerden

Sobald eine Beschwerde unter der Kategorie „Verletzung von geschützten Rechtsgütern im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)“ eingeht, erhält der Beschwerdebearbeiter umgehend eine E-Mail-Benachrichtigung über den Eingang einer neuen Meldung. Bei Beschwerden und Meldungen über das BKMS-Hinweisgebersystem besteht für den Beschwerdeführer die Möglichkeit ein anonymes Postfach einzurichten, um mit dem Beschwerdebearbeiter zu kommunizieren. Bei Beschwerden und Meldungen via E-Mail an die CMF bzw. den Menschenrechtsbeauftrag-

ten erfolgt die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer via E-Mail oder über die vom Beschwerdeführer angegebenen Kontaktdaten. Der Beschwerdebearbeiter bestätigt den Eingang der Beschwerde innerhalb einer Woche und informiert den Beschwerdeführer über die nächsten Schritte des Beschwerdeverfahrens, den zeitlichen Ablauf und die Rechte des Beschwerdeführers. Der Beschwerdebearbeiter prüft, ob es sich bei der Beschwerde bzw. dem Gegenstand der Beschwerde tatsächlich um einen (potentiellen) menschenrechts- oder umweltbezogenen Verstoßen im Sinne des LkSG handelt. Fällt die Beschwerde nicht in den durch das LkSG geschützten Geltungsbereich oder wird sie nach Prüfung der Faktenlage als unberechtigt (nicht substantiiert) identifiziert, wird der Beschwerdeführer hierüber informiert. Wird die Beschwerde als stichhaltig und eine intensivere Prüfung als erforderlich erachtet, werden weitere Schritte zur Klärung des Sachverhaltes eingeleitet. Stellt der Beschwerdebearbeiter nach eingehender Betrachtung des Sachverhaltes fest, dass die Beschwerde begründet ist, so wird die Deutsche Börse AG sicherstellen, das drohende oder tatsächliche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiko angemessen zu adressieren.

#### **Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc.

#### **Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

##### **Optional: Beschreiben Sie.**

Die Deutsche Börse AG veröffentlicht eine Verfahrensordnung „Einreichung und Bearbeitung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Beschwerden in der Gruppe Deutsche Börse“, welche neben allgemeinen Informationen zum Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG, den Zugang zum Beschwerdeverfahren und die Beschwerdebearbeitung beschreibt. Die Verfahrensordnung wird in Deutscher und Englischer Sprache auf der Webseite der Deutsche Börse Gruppe mit den allgemeinen Ausführungen zum BKMS-Hinweisgebersystem in einer dedizierten pdf-Datei veröffentlicht. Der Betriebsrat der Deutsche Börse AG sowie die Mitarbeitenden der Gruppe Deutsche Börse wurden über die Erweiterung des BKMS- Hinweisgebersystems unter Aufnahme einer dedizierten Beschwerdekategorie für LkSG-bezogene Beschwerden über das unternehmensinterne Intranet informiert.

#### Informationen zur Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit des Beschwerdeverfahrens ist sowohl auf der Webseite der Gruppe Deutsche Börse, im Intranet dieser als auch in der dedizierten Verfahrensordnung beschrieben.

#### Informationen zum Prozess

Die Informationen zum Prozess der Beschwerdebearbeitung sind in der Verfahrensordnung „Einreichung und Bearbeitung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Beschwerden in der Gruppe Deutsche Börse“ veröffentlicht. Daneben weist die Deutsche Börse AG auf die Möglichkeit

hin, bei Fragen zu dem Prozess auch direkt die zentral überwachende Funktion bzw. den Menschenrechtsbeauftragten über eine dafür eingerichtete Emailadresse zu kontaktieren. Die Kontaktdaten sind in der Verfahrensordnung und auf der Webseite der Deutsche Börse Gruppe zu den allgemeinen Ausführungen zum BKMS-Hinweisgebersystem bekannt gegeben.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Die für die verschiedenen Gruppen publizierten Informationen sind in einfachem Deutsch und Englisch verfasst.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Alle relevanten Informationen, die das Einreichen von LkSG-bezogenen Beschwerden sowie die entsprechende Bearbeitung dieser angeht, sind öffentlich zugänglich.

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Ja. Hier geht es zur Verfahrensordnung in Deutsch und Englisch.

**D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren**

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

(1) Verantwortlichkeit für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit des BKMS-Hinweisgebersystems

Das BKMS-Hinweisgebersystem wird zentral durch das Anti-Financial Crime (AFC) Team in der „Group Compliance“ Funktion der Deutsche Börse AG verwaltet. Das AFC Team ist insbesondere dafür zuständig, dass die für das LkSG-bezogenen Beschwerdebearbeiter Zugriff auf das BKMS-Hinweisgebersystem haben und Beschwerden, die menschenrechtlicher bzw. umweltrechtlicher Natur sind, entsprechend bei den verantwortlichen Beschwerdebearbeitern ankommen. Die IT-bezogene Funktionsfähigkeit des BKMS-Hinweisgebersystems wird von der IT-Funktion der Deutsche Börse AG verantwortet (Testing, IT Sicherheit etc.).

(2) Verantwortlichkeit für die Bearbeitung von Beschwerden

Für die Bearbeitung von Beschwerden, unabhängig davon über welchen Beschwerdekanaal diese eingehen, sind zwei Personen im Bereich Group Compliance im Team „*Law & Regulation*“ verantwortlich (Beschwerdebearbeiter). Beide Beschwerdebearbeiter stimmen sich bei der Bearbeitung der Beschwerden intensiv ab und verfügen über ein umfassendes Wissen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und den einschlägigen BAFA-Handreichungen. Bei der Beschwerdebearbeitung halten sich die Beschwerdebearbeiter an Arbeitsanweisungen zur Beschwerdebearbeitung und Investigationsverfahren, welche die Vorgaben des § 8 LkSG, der einschlägigen Handreichungen und FAQ des BAFA sowie die internen Regelungen der Deutsche Börse AG umsetzen. Die Beschwerdebearbeiter berichten an den Menschenrechtsbeauftragten.

Die Deutsche Börse AG bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

Die Deutsche Börse AG bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Die Deutsche Börse AG stellt sicher, dass die Privatsphäre der Beschwerdeführer und sonstiger

Hinweisgeber durch angemessene Datensicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen geschützt wird. Jegliche Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten wird auf das Minimum beschränkt und sie werden so schnell wie möglich gelöscht. Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist ausschließlich auf autorisierte Mitarbeitenden (insbesondere die LkSG-Beschwerdebearbeiter, Menschenrechtsbeauftragter) beschränkt.

Im Rahmen des LkSG-bezogenen Beschwerdeverfahrens als auch dem Hinweisgebersystem wird sichergestellt, dass Personen, die in gutem Glauben Verstöße melden, die größtmögliche Vertraulichkeit und den größtmöglichen Schutz vor tatsächlichen oder angedrohten Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien aufgrund der von ihnen gemachten Angaben erhalten.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Der Kreis der Beschwerdebearbeiter wird bewusst klein gehalten. Personenbezogene Daten werden anonymisiert.

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

Ja

**Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.**

8

**Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

**Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.**

Die bei der Deutsche Börse AG eingegangen Beschwerden waren nicht von dem Anwendungsbereich des LkSG umfasst. Der Sachverhalt der jeweiligen Beschwerden bezog sich zwar (potentiell) inhaltlich auf geschützte Rechte gemäß § 2 Absatz 2 LkSG, jedoch handelte es sich bei den Beschwerden nicht um die Lieferkette der Deutsche Börse AG (betrif nicht den eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG, unmittelbare oder mittelbare Zulieferer dieser). Die Deutsche Börse AG hat den Beschwerdeführern empfohlen ihre Beschwerde an das BAFA zu adressieren.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Die Deutsche Börse AG überprüft mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen, die Angemessenheit und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG mit Blick auf die identifizierten menschenrechtlichen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und unmittelbaren Zulieferer, die ein priorisiertes Risiko aufweisen. Hierfür wurde ein Überwachungsrahmenwerk für LkSG-bezogene Kontrollen in der Deutsche Börse AG geschaffen, welches in das Gruppen Kontrollrahmenwerk von Group Compliance integriert wurde. Das Überwachungsrahmenwerk für LkSG-bezogene Kontrollen wird von der CMF verantwortet.

Die Prüfung der Sorgfaltspflichten wurde in jenen Bereichen der Deutsche Börse AG durchgeführt, in welchen Prozessen zur Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG verortet und implementiert sind (Purchasing, Group ESG Strategy, Group Human Resources, Group Compliance). Die Kontrollen basieren auf einem Kontrollplan und werden von der CMF gemeinsam mit einem weiteren Mitarbeitenden der Deutsche Börse AG aus dem Kontroll-Team in „Group Compliance“ durchgeführt.

1. Die Kontrollen werden im betroffenen Bereich angekündigt
2. Die Dokumente, welche als Basis der Prüfung von Prozessen und Stichproben dienen, werden angefordert
3. Die Kontrollhandlung wird dokumentiert und (potentielle) Feststellung werden festgehalten
4. Die Feststellungen sowie die Schwere der Feststellungen werden mit dem betroffenen Fachbereich besprochen und eine angemessene Frist für deren Abarbeitung wird vereinbart
5. Ein Feststellungsbericht wird von der CMF verfasst und an den betroffenen Fachbereich versandt
6. Die Abarbeitung der Feststellungen in der vereinbarten Frist wird durch CMF nachverfolgt und an den Menschenrechtsbeauftragten der Deutsche Börse AG berichtet. Der Menschenrechtsbeauftragte entscheidet im eigenen Ermessen, in welchen Fällen der zuständige Vorstand entsprechend informiert wird.

Folgende Kontrollen wurden für das Geschäftsjahr 2023 in der Deutsche Börse AG abgeschlossen:

- Angemessenheit und Wirksamkeit der nach § 5 LkSG implementierten und durchgeführten Risikoanalyse;
- Angemessenheit und Wirksamkeit der nach § 6 LkSG implementierten und durchgeführten präventiven Maßnahmen;
- Angemessenheit und Wirksamkeit der nach § 7 LkSG implementierten Abhilfemaßnahmen;
- Angemessenheit und Wirksamkeit des nach § 8 LkSG implementierten Beschwerdeverfahren sowie der Bearbeitung von Beschwerden.

Im Rahmen der Kontrollhandlungen wurden sowohl das Vorliegen von geeigneten Ressourcen und der Expertise für die jeweils verantwortlichen Mitarbeitenden sowie die Dokumentationsanforderungen des § 10 Absatz 1 LkSG geprüft.

Es wurden keine Verletzungen der Sorgfaltspflichten nach LkSG festgestellt. Die Feststellungen bezogen sich auf interne Prozesse und Dokumente, welche zum Zwecke einer verbesserten Ablauforganisation und Dokumentation angepasst wurden.

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und**

**Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Beschwerden oder Hinweise von Mitarbeitenden der Gruppe Deutsche Börse, Beschäftigte innerhalb der Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise Betroffenen, die auf eine (potentielle) Verletzung oder das Risiko einer Verletzung von Menschenrechten und Umwelt.